

## **Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) weiterentwickeln**

In der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 wurde zur Weiterentwicklung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und Entgeltordnung Lehrkräfte (TV EntgO-L) die Fortführung der Gespräche nach den Redaktionsverhandlungen mit der TdL vereinbart. Auf dem Bundesgewerkschaftstag der GEW vom 06.-10.05.2017 in Freiburg wurden dazu unter Mitwirkung des Landesverbandes NRW Anträge beschlossen. In einer prozessbegleitenden Arbeitsgruppe sollen die Gespräche mit den Arbeitgebern vorbereitet werden.

Der Gewerkschaftstag fordert den Hauptvorstand der GEW auf, folgende Forderungen aus NRW im Rahmen der Weiterentwicklung des TV EntgO-L gegenüber der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder(TdL) zu vertreten:

- Die GEW wird sich kurzfristig gegenüber den Arbeitgebern dafür starkmachen, dass ein kurzer Zeitraum für das Erreichen der Paralleltabelle durch die Anhebung der Angleichungszulage festgelegt und der Geltungsbereich für die Angleichungszulage auf weitere Beschäftigtengruppen ausgeweitet wird (z.B. auf Sozialpädagog\*innen, HSU-Kolleg\*innen).
- Die GEW wird bei den anstehenden Gesprächen mit den Arbeitgebern betonen, welche Beschäftigtengruppen (Neueinstellungen seit 01.08.2015) sich durch die Einführung des TV EntgO-L in ihrer Eingruppierung verschlechtert haben, und sich dafür einsetzen, dass die materiellen Verschlechterungen zurückgenommen werden.
- Weitere Ziele der GEW sollen sein: eine diskriminierungsfreie Umgestaltung des TV EntgO-L, die bessere eingruppierungsrechtliche Bewertung der ausgeübten Tätigkeit neben der Ausbildung, die Realisierung der Chancengleichheit durch Nachqualifizierung, Maßnahmen zum beruflichen Aufstieg, eine stärkere Berücksichtigung der Berufserfahrung bei der Einstellung ohne Differenzierung, bei welchem Arbeitgeber sie erworben wurde, sowie die Aufnahme besserer Höhergruppierungsregelungen (stufengleiche Höhergruppierung) in den Tarifvertrag.
- Die Regelungen des TV-L unter den §§ 13 und 14 sollen uneingeschränkt auch für den Lehrerbereich gelten (§ 13 Eingruppierung in besonderen Fällen, § 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit).
- Die Hochschulabschlüsse der Kolleg\*innen für den Herkunftssprachen-unterricht, die nach dem Recht des jeweiligen Heimatlandes den Zugang zur Ausübung des Lehrer\*innenberufes ermöglichen, werden analog zur EU-Richtlinie 2015/36 anerkannt. Eventuelle Defizite in der Ausbildung sind durch berufsbegleitende Maßnahmen auszugleichen. Sie sind wie Erfüller-Lehrkräfte einzugruppieren.
- Für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst im Bereich des TV-L sollen die für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst im Bereich des TVöD SuE erreichten Ergebnisse wert- und inhaltsgleich übertragen werden.

Die GEW NRW bekräftigt, dass sie weitergehende tarifpolitische Ziele für die Lehrkräfte und die sozialpädagogischen Fachkräfte (Schuleingangsphase) der Länder verfolgt, die durch den TV EntgO-L nicht abgebildet werden.